Amtsblatt der Stadt Wien

31/VIII. 1915

8.

Maßnahmen gegen Preistreiberei.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1915, Z. W-1849/6 (M. Abt. IX, 5451):

Das am 8. August 1915 ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält unter Nr. 228 eine kaiserliche Verordnung, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Diese kaiserliche Verordnung tritt an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, deren Bestimmungen auf Grund der seit Kriegsbeginn gemachten Wahrnehmungen nunmehr eine zeitgemäße Ausgestaltung erfahren.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1915, Z. 42627, verfolgen die Änderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustande einerseits den Zweck, einen ausgiebigen Gebrauch von dem durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 bisher nur den Gemeinden eingeräumten Enteignungsrechte bezüglich der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen im Interesse der Konsumentenkreise zu sichern und andererseits den politischen Behörden und Gerichten eine systematische und erfolgreiche Bekämpfung der Preistreiberei und der allgemeinen Teuerung zu ermöglichen.

Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 hat in der Absicht, den Gemeinden die pflichtgemäße Einleitung von Approvisionierungsmaßnahmen zu erleichtern und hiedurch die Ausbeutung der breiten Schichten der Bevölkerung durch Produzenten und gewissenlose Zwischenhändler hintanzuhalten, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmungen unter anderem die Verpflichtung auferlegt, über Anforderung der politischen Landesbehörde ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung der Gemeinde, die darum ansucht, für die Zwecke der Approvisionierung zu überlassen.

Die vorläufige Vergütung war von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; wer sich mit dieser Vergütung nicht zufrieden gab, konnte binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht mittels Klage geltend machen.

Diese Bestimmung, welche die Gemeinden in die Lage versetzen sollte, preisregulierend zu wirken und wenigstens die Auswüchse der Preistreiberei zu verhindern, ist in der Praxis bedauerlicherweise nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangt.

Um dem Anforderungsrechte der politischen Landesbehörde ein größeres Anwendungsgebiet zu sichern, wird nun der Anspruch auf die zwangsweise Heranziehung der zum Verkaufe bestimmten, von den Besitzern aber zurückbehaltenen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für den Konsum auch — den Bezirken und Ländern zugestanden.

Überdies hat sich der Herr Minister des Innern vorbehalten, die Ausübung des Anforderungsrechtes auch zugunsten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt sowie anderer Unternehmungen und Anstalten, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen, zu verfügen.

Die Enteignung der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen war bisher an die Bedingung geknüpft, daß die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können.

Durch die Änderung, die nach der neuen kaiserlichen Verordnung eintritt und die darin besteht, daß die Erzeuger oder Händler zur Abgabe ihrer Vorräte verpflichtet werden können, wenn sonst nach dem Ermessen der gemäß § 4 zur Anforderung berechtigen Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre, soll die Handhabung dieser Vorschrift ohne weitgehende Erhebungen ermöglicht werden. Daß die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gefährdet ist, wird insbesondere auch dann ohneweiters anzunehmen sein, wenn dieser oder jener Gegenstand in der Gemeinde oder im Bezirke zu einem angemessenen Preise nicht zu haben ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die politische Landesbehörde die Ausübung des Anforderungsrechtes an die politische Bezirksbehörde übertragen.

Ich behalte mir vor, über begründeten Antrag in dringlichen Fällen von diesem Ermächtigungsrechte jeweils Gebrauch zu machen. Behufs Beschleunigung der definitiven Festsetzung der Vergütung für die angeforderten Waren entfällt nun die vorläufige Bestimmung dieser Vergütung im administrativen Wege. Die Vergütung wird gleich definitiv, und zwar vom Bezirksgerichte im außerordentlichen Verfahren festgesetzt, der dagegen eingeräumte Rekurs ist an eine achttägige Frist gebunden; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist unzulässig.

Ist die Lieferung der angeforderten Waren für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung äußerst dringend oder handelt es sich um Waren, die dem Verderben unterliegen, kann auch verfügt werden, daß durch das gerichtliche Verfahren wegen Festsetzung der Vergütung die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Um jede unbefugte Machenschaft mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, deren zwangsweise Überleitung in den Konsum in Aussicht genommen ist, zu verhindern, kann die politische Behörde (§ 4, Absatz I) schon vor der Entscheidung über die Lieferungspflicht entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Ware treffen.

Neu sind die in den §§ 8 bis 11 getroffenen Bestimmungen über die Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise sowie über die Sicherung des Marktverkehres.

Da die Vorschrift des § 52 der Gewerbeordnung über die Ersichtlichmachung der Preise für den Kleinverkauf von Artikeln zur allgemeinen Durchführung noch immer nicht gelangt ist und über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Marktverkehr immerhin Bedenken bestehen, ordnet nun der § 8 an, daß jedermann, der gewerbsmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für einzelne Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen hat. Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Vieh, da dieses auch kein Lebensmittel ist.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die zunehmenden Beschwerden darüber, daß sich die Verkäufer von Lebensmitteln, soferne diese nach Gewicht verkauft werden, beim Abwiegen der Ware verschiedener unlauterer Machenschaften bedienen und den Käufer im Gewichte verkürzen, den Verkäufern die Verpflichtung auferlegt, die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten, um diesen — oft gewiß unstichhältigen — Klagen schon im Interesse der Verkäufer selbst für die Hinkunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dem Verkäufer bleibt es selbstverständlich überlassen, zur Benützung durch die Kunden eine besondere Wage samt erforderlichen ordnungsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen oder den Kunden auf Verlangen die Benützung der von ihm selbst beim Abwiegen benützten Wage zu gestatten. Die Kunden werden an dem Nachwiegen gewiß kein Interesse haben, wenn der Verkäufer das Abwiegen der Ware an einer für den Käufer leicht zugänglichen Stelle besorgen und es sonach diesem ermöglichen wird, das Gewicht der Ware zu verfolgen.

Da die kaiserliche Verordnung am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt, muß die Ersichtlichmachung der Preise beim Verkaufe von Lebensmitteln bereits am 11. August 1915 überall durchgeführt sein und von diesem Tage an den Kunden auf ihr Verlangen auch das Nachwiegen der gekauften Ware gestattet werden. Das Verfahren in Übertretungsfällen steht den politischen Behörden zu. (§ 21.)

Soferne für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise bereits angeordnet hat, wird bei Nichtbefolgung dieser Anordnung in der Regel eine Konkurrenz mit der Übertretung des § 8 der kaiserlichen Verordnung vorliegen. Da die Strafsanktion dieser kaiserlichen Verordnung wirksamer ist und neben der Strafe auch auf den Verfall der Ware und den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden kann (§ 18), werden solche Übertretungen nicht auf Grund der Gewerbeordnung, sondern auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung zu verfolgen sein.

Bei Handhabung des § 8, Absatz 2, betreffend die unentgeltliche Überlassung einer Wage zum Nachwiegen der Ware durch die Kunden, wird jede überflüssige Schikanierung des Verkäufers durch das Publikum unbedingt zu vermeiden sein.

Die Bestimmung des § 9 entbindet die politische Landesbehörde formell von der Einhaltung des im § 52 der Gewerbeordnung für die Festsetzung der Maximaltarife vorgeschriebenen Verfahrens und legalisiert somit nur die bereits zu Kriegsbeginn vom Handelsministerium ergangenen Weisungen.

Um die Regelung des Ein- und Verkaufes auf Märkten den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen anzupassen, wird die politische Landesbehörde im § 10 ermächtigt, die Marktordnungen entsprechend zu ändern und vor allem Einrichtungen, die den unmittelbaren Verkehr der Konsumenten mit den Produzenten oder Großhändlern erschweren, wie zum Beispiel die Einrichtung, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Zwischenhändler vorbehalten werden, nach Bedarf aufzuheben, damit die Konsumenten in die Lage kommen, die Vorteile des Marktverkehres auszunützen und ihren Bedarf direkt beim Produzenten oder Großhändler zu decken.

Über in dieser Beziehung wahrgenommene Übelstände wird antragstellend zu berichten sein.

*) Wurde am 10. August 1915 verlautbart.